

B  
i  
t  
t  
e  
v  
o  
l  
l  
s  
t  
ä  
n  
d  
i  
g  
u  
n  
d  
i  
n  
B  
l  
i  
o  
c  
k  
s  
c  
h  
r  
i  
f  
t  
a  
u  
s  
f  
ü  
r  
d  
i  
e  
n  
e  
i  
n

Depotführung:

Frankfurter Fondsbank GmbH  
Postfach 110663  
60041 Frankfurt am Main

1 0	Depotnummer
(wird bei Depotneueröffnung von der Bank eingetragen)	

Plus 12/2008.pdf [1 FFB+ 01.2]

## Konto- und Depotöffnungsantrag für das Privatkundengeschäft

### FFB-Fondsdepot **plus**

(inkl. Internet-Nutzung und elektronischem Postversand)

Bitte eröffnen Sie für mich / uns ein FFB-Fondsdepot:plus zur Abwicklung von Wertpapiergeschäften in Investmentfondsanteilen in Verbindung mit einem Abwicklungskonto (Girokonto). Bitte führen Sie mein / unser FFB-Fondsdepot:plus als Online-Depot mit Internet-Nutzung und elektronischem Postversand.

Das Entgelt für die Depotführung beträgt derzeit pro Kalenderjahr 0,25% des durchschnittlichen Depotwertes, mind. 12 EUR und max. 40 EUR pro Jahr. Die Führung des Abwicklungskontos erfolgt ab einem durchschnittlichen Kontostand von 1.000 EUR kostenfrei, ansonsten werden 12 EUR pro Jahr erhoben. Weitere Kosten, die im Zusammenhang mit der Führung meines / unseres FFB-Fondsdepot:plus entstehen können, bzw. hiervon abweichende Kosten für spezielle Produktlösungen, ergeben sich aus dem aktuellen Preis- und Leistungsverzeichnis.

				Steuer-Identifikationsnummer			
<b>Depotinhaber 1</b> <input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Minderjähriger <input type="checkbox"/> Firma							
Name/Firma			Vorname		Geburtsname		
Straße			PLZ		Ort		
Geb.-Datum		Geburtsort, Geburtsland		Familienstand		Staatsangehörigkeit	
Telefon		Telefax		E-Mail			
Beruf			<input type="checkbox"/> selbstständig		Branche		

				Steuer-Identifikationsnummer			
<input type="checkbox"/> <b>Depotinhaber 2</b> <input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr <b>oder</b> <input type="checkbox"/> <b>Gesetzlicher Vertreter 1</b> <input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr							
Name			Vorname		Geburtsname		
Straße			PLZ		Ort		
Geb.-Datum		Geburtsort, Geburtsland		Familienstand		Staatsangehörigkeit	
Telefon		Telefax		E-Mail			
Beruf			<input type="checkbox"/> selbstständig		Branche		

Bei **mehreren Depotinhabern** kann jeder Depotinhaber allein verfügen, es sei denn, dass einer der Depotinhaber gegenüber der Frankfurter Fondsbank die Einzelvertretungsbefugnis widerruft. Über den Widerruf ist die Frankfurter Fondsbank unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich zu unterrichten.

Depots für **Minderjährige** dürfen nur auf einen Depotinhaber lauten. Bis zur Volljährigkeit des Minderjährigen ist jeder von mehreren gesetzlichen Vertretern bis zu einem jederzeit zulässigen Widerruf eines der gesetzlichen Vertreter allein verfügungsberechtigt.

<b>Gesetzlicher Vertreter 2</b>							
Name			Vorname		Geburtsname		
Geb.-Datum		Geburtsort, Geburtsland		Familienstand		Staatsangehörigkeit	

Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten: Ich erkläre / Wir erklären hiermit ausdrücklich, dass ich / wir das gewünschte Depot **auf eigene Rechnung** führen.

**Nein**, ich handle/wir handeln für (Name, Geburtsdatum, Anschrift): \_\_\_\_\_

### Legitimation

**Vom Vermittler unbedingt auszufüllen!** Der Depotinhaber hat / Die Depotinhaber haben sich ausgewiesen durch:

<b>Depotinhaber 1</b>			
<input type="checkbox"/> Personalausweis	<input type="checkbox"/> Reisepass	<input type="checkbox"/> Kinderausweis	<input type="checkbox"/> Sonstige (bitte angeben)
Nr.		Ausstellende Behörde, Ort	
		gültig bis	
<b>Depotinhaber 2</b> (bzw. bei Minderjährigen hier zusätzlich gesetzliche Vertreter 1 und 2 oder vertretungsberechtigte Personen bei Firmen)			
<input type="checkbox"/> Personalausweis	<input type="checkbox"/> Reisepass	<input type="checkbox"/> Sonstige (bitte angeben)	
Nr.		Ausstellende Behörde, Ort	
		gültig bis	
<input type="checkbox"/> Personalausweis	<input type="checkbox"/> Reisepass	<input type="checkbox"/> Sonstige (bitte angeben)	
Nr.		Ausstellende Behörde, Ort	
		gültig bis	

### Investmentfonds-Aufträge

Das FFB-Fondsdepot:plus kann flexibel zum Erwerb und zur Verwahrung von Fondsanteilen genutzt werden. Anlagen in Investmentfonds setzen eine anleger- und anlagegerechte Information sowie das rechtzeitige Zurverfügungstellen der gesetzlichen Verkaufsunterlagen (aktueller vereinfachter/ausführlicher Verkaufsprospekt, Halb-/Jahresbericht) voraus. Insofern obliegt es dem Kunden, sich vor jeder Transaktion durch seinen Berater anleger- und anlagegerecht aufklären zu lassen.

Die Investmentfonds-Aufträge können wahlweise über das Abwicklungskonto bei der Frankfurter Fondsbank oder die Referenzbankverbindung abgewickelt werden.

Wir leiten Ihre Aufträge (ggf. unter Einschaltung eines Zwischenkommissionärs) ausschließlich an die den jeweiligen Fonds verwaltende Investmentgesellschaft bzw. deren Depotbank weiter. Wir weisen darauf hin, dass weitere Bezugswege (z. B. Börsen) existieren. Hier kann sich der Bezug im Einzelfall und je nach Ordervolumen als günstiger darstellen.

### Frankfurter Fondsbank als depotführende Stelle

Frankfurter Fondsbank GmbH, Postfach 11 06 63, 60041 Frankfurt am Main  
Geschäftsführung: Peter Nonner, Gerhard Oehne, Karl Stäcker · Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dietmar Schmid  
Sitz: Frankfurt am Main · Amtsgericht: Frankfurt HRB 51615 · Umsatzsteuer-ID-Nr. DE 213709602



# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## 1. Geltungsbereich und Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen

### 1.1 Gegenstand der Geschäftsbeziehung

Gegenstand der Geschäftsbeziehung ist die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren (in Form von Anteilen an inländischen und ausländischen Investmentfonds, nachfolgend einheitlich „Anteile“ genannt) für andere, sowie die Anschaffung und die Veräußerung der Finanzinstrumente im eigenen Namen für fremde Rechnung (Finanzkommission) sowie sonstige mit den genannten Geschäften verbundene Nebentätigkeiten.

### 1.2 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Depotinhaber/den Depotinhabern (nachfolgend „Kunde“ genannt) und der Frankfurter Fondsbank GmbH (nachfolgend „Bank“ genannt).

Daneben gelten Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten; sie werden bei Bedarf mit dem Kunden vereinbart.

### 1.3 Änderungen

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen werden dem Kunden schriftlich bekannt gegeben. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung die Internetnutzung mit elektronischem Postversand vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege übermittelt werden, wenn die Art der Übermittlung es dem Kunden erlaubt, die Änderungen in lesbarer Form zu speichern oder auszudrucken. Sie gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird ihn die Bank bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Der Kunde muss den Widerspruch innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen an die Bank absenden.

## 2. Bankgeheimnis

Die Bank ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Kunden darf die Bank nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt hat. Die Bank ist berechtigt, sich im Rahmen der Erfüllung ihrer Pflichten dem Kunden gegenüber, insbesondere bei Druck, Kuvertierung und Versand von Kundenunterlagen, externer Dienstleister zu bedienen. Die Bank wird diese externen Dienstleister zur Einhaltung des Bankgeheimnisses verpflichten.

## 3. Orderbearbeitung

### 3.1 Beratungsfreies Geschäft

Die Bank führt Aufträge des Kunden zum Kauf und Verkauf von Anteilen lediglich aus und bietet keine individuelle Anlageberatung an. Die Bank prüft nicht, ob die vom Kunden eingereichten Aufträge angemessen bzw. geeignet sind.

Dem Kunden obliegt die Verpflichtung, sich vor jeder Transaktion, unabhängig davon, ob es sich um ein Erstgeschäft oder ein Folgegeschäft handelt, von seinem Vermittler/Untervermittler anleger- und anlagegerecht beraten zu lassen. In diesem Zusammenhang muss er von seinem Vermittler/Untervermittler eine anleger- und anlagegerechte Information (auch hinsichtlich der Provisionen) erhalten haben.

### 3.2 Orderweiterleitung

Aufträge des Kunden, die an einem Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main bei der Bank eingehen, werden unverzüglich, spätestens jedoch am auf den Eingangstag folgenden Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main an die Kapitalanlagegesellschaft, die ausländische Investmentgesellschaft oder die sonstige ausgebende Stelle weitergeleitet. Aufträge, die an einem Tag bei der Bank eingehen, der in Frankfurt am Main kein Bankgeschäftstag ist, werden so behandelt, als ob sie an dem auf den Eingangstag folgenden Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main bei der Bank eingegangen wären. Kauf- und Verkauforders können, bevor sie an die Investmentgesellschaft weitergegeben werden, zusammengefasst werden (Netting).

### 3.3 Preise des Ausführungsgeschäfts

Die Bank rechnet gegenüber dem Kunden bei Kaufaufträgen zum Ausgabepreis (Rücknahmepreis/Anteilwert zuzüglich Ausgabeaufschlag) bzw. bei Verkaufaufträgen zum Rücknahmepreis ab.

Dabei bezieht die Bank die Fondsanteile von Investmentgesellschaften in der Regel zum Nettoinventarwert (NAV) und stellt dem Kunden zusätzlich eine mit diesem vereinbarte Vertriebsprovision in Form des Ausgabeaufschlages in Rechnung. Verkaufsaufträge werden in der Regel mit dem von der Investmentgesellschaft festgestellten Rücknahmepreis abgerechnet.

### 3.4 Gewährte Vergütungen

Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Bank neben der vom Kunden gezahlten Vertriebsprovision (Ziffer 3.3.) im Zusammenhang mit der Depotführung und der Abwicklung von Aufträgen auf Basis von Vertriebsverträgen eine zeitanteilige Vergütung von der Investmentgesellschaft erhält, solange die Anteile vom Kunden gehalten werden (haltedauerabhängige Provision, Abschlussfolgeprovision oder auch laufende Vertriebsprovision genannt). Die Höhe der laufenden Vertriebsprovision berechnet sich als prozentualer Anteil des jeweiligen Wertes der verwahrten Fondsanteile und variiert je nach Gesellschaft, Anlagenschwerpunkt und Art des Fonds. Dem Kunden entstehen hieraus jedoch keine zusätzlichen Kosten, da die laufende Vertriebsprovision aus der dem jeweiligen Fonds belasteten Verwaltungsvergütung von der Investmentgesellschaft an die Bank gezahlt wird. Auf die laufenden Vertriebsprovisionen entfallen in der Regel bis zur Hälfte der Verwaltungsvergütung.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Bank neben der vom Kunden aus dem Ausgabeaufschlag gezahlten Vertriebsprovision auch aus den ihr zufließenden laufenden Vertriebsprovisionen an den Vermittler/Untervermittler bzw. die Vermittlerzentrale, an die der Vermittler/Untervermittler angebunden ist, für die Vermittlungs- und Aufklärungsstätigkeit eine laufende Vertriebsprovision gewährt. Die weitergeleitete Vertriebsprovision entspricht maximal dem auf der Fondsabrechnung ausgewiesenen abgerechneten Ausgabeaufschlag. Die Höhe der weitergereichten laufenden Vertriebsprovision hängt ab von der von den Investmentgesellschaften an die Bank gezahlten laufenden Vertriebsprovision, die ganz oder teilweise weitergegeben wird.

Darüber hinaus gewährt die Bank den Vermittlern/Untervermittlern bzw. der Vermittlerzentrale, an die der Vermittler/Untervermittler angebunden ist, u. U. in begrenztem Umfang geldwerte Vorteile in Form von Sachleistungen. Nähere Einzelheiten über die erhaltenen Vergütungen sind beim Vermittler/Untervermittler und/oder der Bank zu erhalten.

Der Kunde ist mit diesen Provisionszahlungsflüssen einverstanden und verzichtet auf seine aus den oben dargestellten Provisionsflüssen herrührenden jetzigen und zukünftigen Ansprüche, diese von der Bank und/oder dem Vermittler/Untervermittler, vorbehaltlich einer anderen vertraglich abweichenden Regelung, herauszuverlangen.

### 3.5 Scheckeinreichungen und Lastschriften

Schreibt die Bank den Gegenwert von Schecks und Lastschriften schon vor ihrer Einlösung gut, geschieht dies unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung. Werden Schecks oder Lastschriften nicht eingelöst oder erhält die Bank den Betrag aus dem Einzugsauftrag nicht, macht die Bank die Vorbehaltsschrift rückgängig und damit verbundene Käufe werden rückabgewickelt. Eventuelle Kursverluste gehen zu Lasten des Anlegers.

### 3.6 Ein- und Auszahlungen in Fremdwährung

Die Bank ist berechtigt, Einzahlungen des Kunden in Fremdwährung zunächst in Euro umzurechnen. Sofern der Kunde bei Verkauf von auf Fremdwährung lautenden Anteilen eine Auszahlung bzw. Wiederanlage in Fremdwährung wünscht, ist die Bank ebenfalls berechtigt den Auszahlungsbetrag zunächst zum jeweils gültigen Umrechnungskurs in Euro umzurechnen und dann zu bearbeiten.

### 3.7 Verkaufsunterlagen

Dem Kunden werden für alle Geschäfte rechtzeitig die Verkaufsunterlagen (aktueller vereinfachter/ausführlicher Verkaufsprospekt, Halb-/Jahresbericht) kostenlos zur Verfügung gestellt. Zusätzlich können diese Unterlagen unter [www.frankfurter-fondsbank.de](http://www.frankfurter-fondsbank.de) eingesehen und heruntergeladen werden.

## 4. Auszahlplan

Der Kunde kann durch eine gesondert zu treffende schriftliche Vereinbarung mit der Bank bestimmen, dass bei entsprechendem Depotguthaben regelmäßig bestimmte Beträge überwiesen werden (Auszahlplan). Hierzu werden entsprechende Anteile aus dem Depot veräußert.

## 5. Erfüllung der Wertpapiergeschäfte

### 5.1 Anteile/Anteilbruchteile

Die von der Bank für den Kunden erworbenen Anteile/Anteilbruchteile sind Eigentum des Kunden. Soweit Einzahlungsbeträge des Kunden zum Erwerb eines vollen Anteils nicht ausreichen, schreibt die Bank den entsprechenden Anteilbruchteil (drei Dezimalstellen nach dem Komma) gut.

### 5.2 Girosammelverwahrung/Einschaltung von anderen Verwahrern

Die Anteile des Kunden werden grundsätzlich in Girosammelverwahrung verwahrt. Sofern die Bank in die Verwahrung der Anteile dritte Verwahrstellen mit einbezieht, beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der Verwahrstelle.

### 5.3 Ausführungsweg

Als Abwicklungsspezialist im Fondsgeschäft erachtet die Bank die jeweiligen Investmentgesellschaften, die Initiatoren und Emittenten der jeweiligen Fonds, als am besten geeignete Stelle zur Beschaffung von Anteilen. Es wird darauf hingewiesen, dass es weitere Bezugsquellen für Anteile gibt (z. B. die Börse), über die eine Beschaffung im Einzelfall ggf. günstiger sein kann. Die Bank bietet diesen Ausführungsweg nicht an.

### 5.4 Effektive Stücke

Die Auslieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen.

## 6. Abrechnungen/Depotauszüge/Jahressteuerbescheinigung

### 6.1 Abrechnungen/Depotauszüge

Über jeden Anteilskauf und -verkauf oder sonstige Buchungen in dem Depot erstellt die Bank vorbehaltlich anderer vertraglicher Regelungen eine Fondsabrechnung (Tagesdepotauszug). Ferner erhält der Kunde einmal jährlich einen Jahresdepotauszug. Im Falle der Ausführung von regelmäßigen Aufträgen (z. B. Sparverträgen) behält sich die Bank vor, an die Kunden gem. § 8 Abs. 7 der Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und Organisationsverordnung mindestens halbjährlich eine Fondsabrechnung (Sammelauszug) zu versenden, aus der alle im jeweiligen Halbjahreszeitraum getätigten Transaktionen ersichtlich sind.

### 6.2 Jahressteuerbescheinigung

Die Bank wird an Stelle von Einzelsteuerbescheinigungen für jedes Kalenderjahr eine Jahressteuerbescheinigung erteilen.

### 6.3 Storno- und Berichtigungsbuchungen

Die Bank wird Fehlbuchungen bis zum nächsten Jahresdepotauszug jederzeit rückgängig machen, sofern ihr ein Rückübertragungsanspruch gegen den Kunden zusteht (Stornobuchung); der Kunde kann in diesem Fall nicht einwenden, dass er bereits über eine fehlerhafte Gutschrift verfügt hat. Stellt die Bank Fehlbuchungen erst nach dem Jahresdepotauszug fest und steht ihr ein Rückübertragungsanspruch gegen den Kunden zu, wird sie in Höhe ihres Anspruchs das Depot des Kunden belasten (Berichtigungsbuchung). Erhebt der Kunde Einwendungen gegen die Berichtigungsbuchung, so wird die Bank den Betrag dem Depot wieder gutschreiben und ihren Rückzahlungsanspruch gesondert geltend machen. Über Storno- und Berichtigungsbuchungen wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten.

### 7. Wiederanlage von Ausschüttungen

Die Ausschüttungen der Investmentfonds werden, gegebenenfalls unter Abzug von einzubehaltenden Steuern, wie Einzahlungen des Kunden behandelt und automatisch in Anteilen des betreffenden Fonds wieder angelegt. Die Wiederanlage erfolgt, sofern die Bank dazu berechtigt ist, ohne Ausgabeaufschlag.

### 8. Gemeinschaftsdepots

Sind mehrere Kunden Depotinhaber, so gilt bis auf weiteres die im Rahmen der Depotöffnung getroffene Regelung. Ist keine ausdrückliche Regelung getroffen, so kann jeder Depotinhaber alleine mit Erfüllungswirkung für den anderen Depotinhaber über das gemeinschaftliche Depot verfügen (Oder-Depot). Eine Auflösung des Depots kann je-

- doch nur durch alle Depotinhaber gemeinsam erfolgen (zur Ausnahme für den Todesfall siehe nachfolgend Ziffer 10). Jeder Depotinhaber kann die Einzelverfügungsberechtigung eines anderen Depotinhabers für die Zukunft der Bank gegenüber widerrufen. Über den Widerruf ist die Bank unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich zu unterrichten. Sodann können die Depotinhaber nur noch gemeinsam über das Depot verfügen. Die Depotinhaber haften der Bank gegenüber für sämtliche Verpflichtungen aus dem Gemeinschaftsdepot als Gesamtschuldner. Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden sämtliche Benachrichtigungen und Mitteilungen im Rahmen der Geschäftsverbindung (zum Beispiel Depotauszüge) bei Gemeinschaftsdepots von der Bank an den ersten Depotinhaber geschickt.
- 9. Minderjährigendepots**  
Depots für Minderjährige werden nur als Einzeldepots geführt. Die gesetzlichen Vertreter vertreten den Minderjährigen entsprechend der im Depotöffnungsantrag getroffenen Regelung. Widerruft ein gesetzlicher Vertreter das alleinige Vertretungsrecht eines anderen gesetzlichen Vertreters, so können ab dem Widerruf alle gesetzlichen Vertreter nur noch gemeinsam verfügen. Über den Widerruf ist die Bank unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich zu unterrichten. Bei Minderjährigendepots werden alle Mitteilungen im Rahmen der Geschäftsverbindung von der Bank an den Minderjährigen mit dem Zusatz „zu Händen der gesetzlichen Vertreter“ geschickt.
- 10. Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden**  
Nach dem Tod des Kunden kann die Bank zur Klärung der Verfügungsberechtigung die Vorlage eines Erbscheins, eines Testamentsvollstreckerzeugnisses oder weiterer hierfür notwendiger Unterlagen verlangen; fremdsprachige Unterlagen sind auf Verlangen der Bank in deutscher Übersetzung vorzulegen. Die Bank kann auf die Vorlage eines Erbscheins oder eines Testamentsvollstreckerzeugnisses verzichten, wenn ihr eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt wird. Die Bank darf denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung Zahlungen an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der Bank bekannt ist, dass der dort Genannte (zum Beispiel nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht verfügungsberechtigt ist, oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.  
Bei Gemeinschaftsdepots mit Einzelverfügungsberechtigung (Oder-Depots) bleiben nach dem Tod eines Depotinhabers die Befugnisse des /der anderen Depotinhaber(s) unverändert bestehen, jedoch kann / können der / die überlebende(n) Depotinhaber ohne Mitwirkung der Erben das Depot auflösen. Das Recht zum Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung steht auch jedem Erben eines Depotinhabers allein zu. Widerruft ein Miterbe, bedarf jede Verfügung über das Depot seiner Mitwirkung. Widerrufen sämtliche Miterben die Einzelverfügungsberechtigung eines Depotinhabers, so können sämtliche Depotinhaber nur noch gemeinschaftlich mit sämtlichen Miterben über das Depot verfügen.  
Bei Gemeinschaftsdepots mit gemeinsamer Verfügungsberechtigung aller Depotinhaber (Und-Depots) kann / können nach dem Tod eines Depotinhabers der / die anderen Depotinhaber nur gemeinsam mit den Erben Verfügungen über das Depot vornehmen und das Depot auflösen.
- 11. Mitwirkungspflichten des Kunden**
- 11.1 Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen der Bank**  
Der Kunde hat die Ausführung von Aufträgen und Überweisungen sowie Auszüge und sonstige Anzeigen (zum Beispiel Jahressteuerbescheinigungen) unverzüglich auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich gegenüber der Bank geltend zu machen.
- 11.2 Benachrichtigung bei Ausbleiben von Mitteilungen**  
Falls Jahresdepotauszüge dem Kunden bis Ende Februar des jeweiligen Folgejahres nicht zugehen, muss er die Bank unverzüglich unterrichten. Die Benachrichtigungspflicht besteht ferner, wenn dem Kunden andere erwartete Mitteilungen, insbesondere Depotauszüge nach der Ausführung von Aufträgen, nicht zugehen.
- 11.3 Klarheit von Aufträgen**  
Aufträge jeder Art müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Der Kunde hat vor allem bei Einzahlungen, Aufträgen und Verfügungen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit zu achten. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein. Bei Ordererteilung ist für eine eindeutige Identifikation der gewünschten Investmentfonds die ISIN bzw. die WKN relevant.
- 11.4 Änderung von Name, Anschrift oder Vertretungsmacht**  
Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kunde der Bank Änderungen seines Namens und seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der Bank erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (zum Beispiel in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird.
- 12. Haftung der Bank und Mitverschulden des Kunden**
- 12.1 Haftungsgrundsätze**  
Die Bank haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht; Ziffer 5.1 Satz 2 bleibt hiervon unberührt. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten (zum Beispiel durch Verletzung der in Ziffer 11 genannten Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- 12.2 Weitergeleitete Aufträge**  
Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass die Bank einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut, erfüllt die Bank den Auftrag dadurch, dass sie ihn im eigenen Namen an den Dritten weiterleitet (weitergeleiteter Auftrag). In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.
- 12.3 Störung des Betriebes**  
Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (zum Beispiel Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten.
- 13. Sicherungs- und Verwertungsrecht der Bank**
- 13.1 Pfandrecht zu Gunsten der Bank**  
Der Kunde und die Bank sind sich darüber einig, dass die Bank ein Pfandrecht an allen gegenwärtig und zukünftig in dem Depot des Kunden verwahrten Anteilen erwirbt. Das Pfandrecht sichert alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche der Bank gegen den Kunden aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung. Die Bank darf die diesem Pfandrecht unterliegenden Anteile nur bei einem berechtigten Sicherungsinteresse zurückhalten.
- 13.2 Verwertungsbefugnis der Bank**  
Die Bank ist berechtigt, fällige Ansprüche auf Entgelte und Auslagen durch den Verkauf von im Depot des Kunden verbuchten Anteilen bzw. Bruchteilen davon in entsprechender Höhe zu befriedigen.
- 14. Entgelte und Auslagen**
- 14.1 Entgelte und Auslagen**  
Für die Depotführung und sonstige Leistungen im Rahmen der Depotführung kann die Bank dem Kunden ein Entgelt berechnen. Die jeweilige Höhe und Fälligkeit der Entgelte ist im Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank enthalten, das auf Anfrage zugesandt wird. Die Bank behält sich eine jederzeitige Anpassung der Entgelte nach billigem Ermessen (§ 315 Bürgerliches Gesetzbuch – BGB) vor. Für die im Preis- und Leistungsverzeichnis nicht aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann die Bank die Höhe des Entgeltes nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen. Der Kunde trägt außerdem alle Auslagen, die anfallen, wenn die Bank in seinem Auftrag oder mutmaßlichen Interesse tätig wird (insbesondere Kommunikationskosten wie Porti).
- 14.2 Kündigungsrecht des Kunden bei Änderung von Entgelten**  
Die Änderung von Entgelten für Leistungen, die der Kunde im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch nimmt (zum Beispiel Depotführungs-entgelte) wird die Bank dem Kunden schriftlich, zum Beispiel durch Aufdruck auf dem Depotauszug, mitteilen. Bei einer Erhöhung kann der Kunde, sofern nichts anderes vereinbart ist, die davon betroffene Geschäftsbeziehung innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt der Kunde, so werden die erhöhten Entgelte für die gekündigte Geschäftsbeziehung nicht zugrunde gelegt. Die Bank wird zur Abwicklung eine angemessene Frist einräumen.
- 15. Beendigung der Geschäftsverbindung**
- 15.1 Kündigungsrecht des Kunden**  
Der Kunde kann die Geschäftsverbindung, soweit nicht eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- 15.2 Kündigungsrecht der Bank**  
Die Bank kann die Geschäftsverbindung, soweit nicht eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 6 Wochen kündigen. Kredite, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, kann die Bank jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Bank wird bei der Ausübung dieses Kündigungsrechts auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Eine fristlose Kündigung der Geschäftsverbindung ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der Bank, auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Kunden, deren Fortsetzung unzumutbar macht.
- 15.3 Folgen einer Kündigung**  
Nach Wirksamwerden der Kündigung werden die Anteile des Kunden auf dessen Wunsch übertragen oder veräußert und der Gegenwert dem Kunden ausgezahlt.
- 16. Maßgebliches Recht**  
Für die Geschäftsbeziehung zwischen Kunde und Bank gilt deutsches Recht.
- 17. Einlagensicherungsfonds**
- 17.1 Schutzzumfang**  
Die Bank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. angeschlossen. Der Einlagensicherungsfonds sichert alle Verbindlichkeiten, die in der Bilanzposition „Verbindlichkeiten gegenüber Kunden“ auszuweisen sind. Hierzu zählen Sicht-, Termin- und Spareinlagen einschließlich der auf den Namen lautenden Sparbriefe. Die Sicherungsgrenze je Gläubiger beträgt 30 % des für die Einlagensicherung jeweils maßgeblichen haftenden Eigenkapitals der Bank. Diese Sicherungsgrenze wird dem Kunden von der Bank auf Verlangen bekannt gegeben. Sie kann auch im Internet unter [www.frankfurter-fondsbank.de](http://www.frankfurter-fondsbank.de) abgefragt werden.
- 17.2 Ausnahmen vom Einlegerschutz**  
Nicht geschützt sind Forderungen, über die die Bank Inhaberpapiere ausgestellt hat, wie z. B. Inhaberschuldverschreibungen und Inhabereinlagenzertifikate, sowie Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.
- 17.3 Ergänzende Geltung des Statuts des Einlagensicherungsfonds**  
Wegen weiterer Einzelheiten des Sicherungsumfanges wird auf § 6 des Statuts der Einlagensicherungsfonds verwiesen, das auf Verlangen zur Verfügung gestellt wird.
- 17.4 Forderungsübergang**  
Soweit der Einlagensicherungsfonds oder ein von ihm Beauftragter Zahlungen an einen Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen die Bank in entsprechender Höhe mit allen Nebenrechten Zug um Zug auf den Einlagensicherungsfonds über.
- 17.5 Auskunftserteilung**  
Die Bank ist befugt, dem Einlagensicherungsfonds oder einem von ihm Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

## 18. Allgemeines

### 18.1 Zuständige Aufsichtsbehörde:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht  
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn  
und Lurgiallee 12, 60439 Frankfurt am Main  
(Internet: [www.bafin.de](http://www.bafin.de))

### 18.2 Sprache und Kommunikationswege

Maßgebliche Sprache für dieses Vertragsverhältnis und die Kommunikation zwischen Kunde und Bank ist Deutsch.

Die Kommunikation kann je nach Art der Mitteilung schriftlich, telefonisch und/oder per elektronischer Kommunikation erfolgen.

### 19. Maßgebliches Recht und Gerichtsstand bei kaufmännischen und öffentlich-rechtlichen Kunden

### 19.1 Geltung deutschen Rechts

Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank gilt deutsches Recht.

### 19.2 Gerichtsstand für Inlandskunden

Ist der Kunde ein Kaufmann und ist die streitige Geschäftsbeziehung dem Betrieb seines Handelsgewerbes zuzurechnen, so kann die Bank diesen Kunden an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht oder bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen; dasselbe gilt für eine juristische Person des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Die Bank selbst kann von diesen Kunden nur an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht verklagt werden.

### 19.3 Gerichtsstand für Auslandskunden

Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für Kunden, die im Ausland eine vergleichbare gewerbliche Tätigkeit ausüben, sowie für ausländische Institutionen, die mit inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit einem inländischen öffentlich-rechtlichen Sondervermögen vergleichbar sind.

### Widerrufsrecht:

Wenn der Kauf von Anteilen aufgrund mündlicher Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile oder den Verkauf der Anteile vermittelt hat, zustande kommt, ohne dass der Verkäufer oder Vermittler zu den Verhandlungen vom Käufer aufgefordert worden ist, so ist der Käufer nach § 126 InvG berechtigt, seine Käuferklärung ohne Angaben von Gründen zu widerrufen. Der Widerruf hat innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich gegenüber der Gesellschaft (Frankfurter Fondsbank GmbH, Postfach 11 06 63, 60041 Frankfurt am Main oder Neue Mainzer Straße 80, 60311 Frankfurt am Main) zu erfolgen. Der Lauf der Frist beginnt erst, wenn die Durchschrift des Antrags auf Vertrags-

abschluss dem Käufer ausgehändigt oder ihm eine Kaufabrechnung übersandt worden ist. Das Widerrufsrecht besteht nicht, wenn ein Gewerbetreibender die Anteile für sein Betriebsvermögen erworben hat. Hat der Käufer vor dem Widerruf bereits Zahlungen geleistet, so sind ihm von der Gesellschaft gegen Rückgabe der erworbenen Anteile der Wert der bezahlten Anteile am Tage nach dem Eingang der Widerrufserklärung und die bezahlten Kosten zu erstatten. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für den Kunden mit der Absendung der Widerrufserklärung und für die Gesellschaft mit deren Empfang.

## Sonderbedingungen für das FFB-Fondsdepot :plus

### 1. Geltungsbereich dieser Sonderbedingungen

Diese Sonderbedingungen gelten für das im Zusammenhang mit dem FFB-Fondsdepot :plus geführten Abwicklungskonto (Girokonto) bzw. das Einlagengeschäft. Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das FFB-Fondsdepot, soweit diese einschlägig sind und die Sonderbedingungen keine Sonderregelungen enthalten.

Die Führung des FFB-Fondsdepots :plus ist nur im Wege der Internet-Nutzung mit elektronischem Postversand über den Online-Posteingang der Internetanwendung der Bank möglich.

### 2. Kontoauszüge

#### 2.1 Bereitstellung von Kontoauszügen

Die Bank informiert den Kunden über aktuelle Umsätze auf seinem Abwicklungskonto und die daraus resultierenden Kontostände, indem sie regelmäßig monatlich im Online-Posteingang Kontoauszüge für den Kunden abrufbar zur Verfügung stellt. Die mittels elektronischem Postversand abgerufenen Kontoauszüge können vom Kunden auf seinem Rechner gespeichert und über seinen am Rechner angeschlossenen Drucker ausgedruckt werden.

#### 2.2 Anerkennung von Elektronischen Kontoauszügen

Die Bank übernimmt keine Gewähr dafür, dass die vom Kunden gespeicherten oder ausgedruckten Kontoauszüge von Dritten (z. B. Finanzbehörden, Wirtschaftsprüfer) anerkannt werden.

### 3. Rechnungsabschlüsse bei Abwicklungskonten (Konten in laufender Rechnung)

#### 3.1 Erteilung der Rechnungsabschlüsse

Die Bank erteilt bei einem Abwicklungskonto, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, jeweils zum Ende eines Kalenderquartals einen Rechnungsabschluss. Dabei werden die in diesem Zeitraum entstandenen beiderseitigen Ansprüche (einschließlich der Zinsen und Entgelte der Bank) verrechnet. Die Bank kann auf den Saldo, der sich aus der Verrechnung ergibt, nach Nr. 5 dieser Sonderbedingungen oder nach der mit dem Kunden anderweitig getroffenen Vereinbarung Zinsen berechnen.

#### 3.2 Frist für Einwendungen; Genehmigung durch Schweigen

Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Rechnungsabschlusses hat der Kunde spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach dessen Zugang zu erheben; macht er seine Einwendungen schriftlich geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die Bank bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen, muss dann aber beweisen, dass zu Unrecht sein Konto belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

### 4. Storno- und Berichtigungsbuchungen der Bank

#### 4.1 Vor Rechnungsabschluss

Fehlerhafte Gutschriften auf Kontokorrentkonten (zum Beispiel wegen einer falschen Kontonummer) darf die Bank bis zum nächsten Rechnungsabschluss durch eine Belastungsbuchung rückgängig machen, soweit ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zusteht (Stornobuchung). Der Kunde kann in diesem Fall gegen die Belastungsbuchung nicht einwenden, dass er in Höhe der Gutschrift bereits verfügt hat.

#### 4.2 Nach Rechnungsabschluss

Stellt die Bank eine fehlerhafte Gutschrift erst nach einem Rechnungsabschluss fest und steht ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zu, so wird sie in Höhe ihres Anspruchs sein Konto belasten (Berichtigungsbuchung). Erhebt der Kunde gegen die Berichtigungsbuchung Einwendungen, so wird die Bank den Betrag dem Konto wieder gutschreiben und ihren Rückzahlungsanspruch gesondert geltend machen.

#### 4.3 Information des Kunden – Zinsberechnung

Über Storno- und Berichtigungsbuchungen wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Die Buchungen nimmt die Bank hinsichtlich der Zinsberechnung rückwirkend zu dem Tag vor, an dem die fehlerhafte Buchung durchgeführt wurde.

### 5. Zinsen und Entgelte

#### 5.1 Höhe der Zinsen und Entgelte

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die im Privatkundengeschäft üblichen Kredite und Leistungen werden im Internet-Frontend der Bank bekannt gemacht. Ergänzend gilt das Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank. Wenn ein Kunde eine dort aufgeführte Leistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im Preis- und Leistungsverzeichnis sowie im Internet-Frontend der Bank angegebenen Zinsen und Entgelte. Für die darin nicht aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann die Bank die Höhe der Entgelte nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches) bestimmen.

Außerhalb des Privatkundengeschäfts bestimmt die Bank, wenn keine andere Vereinbarung getroffen ist, die Höhe von Zinsen und Entgelten nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches).

#### 5.2 Änderung von Zinsen und Entgelten

Die Änderung der Zinsen bei Krediten mit einem veränderlichen Zinssatz erfolgt aufgrund der jeweiligen Kreditvereinbarungen mit dem Kunden. Das Entgelt für Leistungen, die vom Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (zum Beispiel Konto- und Depotführung), kann die Bank nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches) ändern.

#### 5.3 Kündigungsrecht des Kunden bei Änderung von Zinsen und Entgelten

Die Bank wird dem Kunden Änderungen von Zinsen und Entgelten nach Absatz 3 mitteilen. Bei einer Erhöhung kann der Kunde, sofern nichts anderes vereinbart ist, die davon betroffene Geschäftsbeziehung innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt der Kunde, so werden die erhöhten Zinsen und Entgelte für die gekündigte Geschäftsbeziehung nicht zugrunde gelegt. Die Bank wird zur Abwicklung eine angemessene Frist einräumen.

### 6. Ausgleich von Kontoüberziehungen

Die Bank wird durch die getätigten Fondstransaktionen auf dem Abwicklungskonto entstehende Sollsalden, die nicht kurzfristig durch entsprechende Gegengeschäfte ausgeglichen werden, in regelmäßigen Intervallen zu Lasten der Referenzbankverbindung ausgleichen. Ist dies nicht möglich, wird die Bank von ihrem Sicherungs- und Verwertungsrecht Gebrauch machen (s. Punkt 13 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen).

# Sonderbedingungen für die Internet-Nutzung und den elektronischen Postversand

## 1. Begriffsbestimmung und Leistungsangebot

- (1) Unter „Kunde“ ist der/sind die Inhaber des Depots sowie die jeweils bevollmächtigten Personen zu verstehen.
- (2) Der Kunde hat die Möglichkeit, nach Freischaltung mittels eines Zugriffs über das Internet Verfügungen über sein Depot in dem von der Frankfurter Fondsbank GmbH (nachfolgend „Bank“ genannt) auf der Internet-Plattform angebotenen Umfang („Internet-Angebot“) vorzunehmen sowie Umsatzinformationen einzusehen.
- (3) Im Online-Posteingang der Internet-Anwendung stehen Standardschriftstücke, die von der Bank im Zusammenhang mit der Führung des Depots erstellt werden, ausschließlich elektronisch zur Verfügung (s. Punkt 11).
- (4) Depots, die als Gemeinschaftsdepots geführt werden, können aus technischen Gründen ausschließlich mit Einzelverfügungsberechtigung („Oder-Depots“) online genutzt werden. Im Falle von Minderjährigendepots setzt die Internet-Nutzung ebenfalls die Einzelverfügungsberechtigung der gesetzlichen Vertreter voraus.

## 2. Erhalt der Legitimationsmedien

Zur Nutzung des Internet-Angebots erhält jeder Kunde von der Bank nach Freischaltung eine Benutzerkennung, eine persönliche Identifikationsnummer (PIN) sowie eine Liste mit Transaktionsnummern (TAN) jeweils mit gesonderter Post zugeschickt („Legitimationsmedien“).

## 3. Technischer Zugang

Der Kunde ist verpflichtet, die technische Verbindung zum Internet-Angebot der Bank nur über die von der Bank gesondert mitgeteilten Internet-Zugangskanäle herzustellen. Sollten sich die technischen Standards im Internet oder bei der Bank verändern, wird der Kunde von der Bank hierüber informiert.

## 4. Legitimation per Benutzerkennung und PIN/TAN

Für die Nutzung des Internet-Angebots hat der Kunde stets seine Benutzerkennung und die PIN einzugeben. Für bestimmte Transaktionen (z. B. Eingabe von Kaufordern, PIN-Änderung etc.) ist darüber hinaus die Eingabe einer TAN erforderlich. Die Freigabe der TAN ist maßgebend für die abschließende Übermittlung an die Bank. Jede TAN kann nur einmal verwendet werden. Sie wird nach Verwendung ungültig.

## 5. Änderung der PIN und Erhalt neuer TAN

- (1) Der Kunde ist berechtigt, aus Sicherheitsgründen seine PIN zu ändern. Die Änderung der PIN ist jederzeit möglich und muss mit Eingabe einer TAN bestätigt werden.
- (2) Sobald der Kunde nur noch im Besitz von zehn gültigen TAN ist, wird ihm von der Bank unaufgefordert eine neue TAN-Liste per Post zugeschickt. Die neue TAN-Liste kann nur durch Eingabe einer TAN (aus der neuen Liste) aktiviert werden.

## 6. Bearbeitung von Internet-Aufträgen/Verfügbarkeit

Alle Aufträge des Kunden werden im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs von der Bank bearbeitet. Die Bank strebt an, den Zugriff auf das Internet-Angebot zeitlich umfassend verfügbar zu machen. Jedoch kann aus technischen oder betrieblichen Gründen, die nicht von der Bank zu vertreten sind (z. B. höhere Gewalt, Störungen der Telekommunikations- oder Netzverbindungen), die Verfügbarkeit zeitweilig nicht gegeben sein. Zeitweilige Verfügbarkeitsbeschränkungen sind ferner möglich für die Durchführung systembedingter Wartungs- oder Instandsetzungsarbeiten, die für einen ungestörten Betriebsablauf des Internet-Angebots im Interesse des Kunden erforderlich sind.

## 7. Widerruf oder Änderung von Aufträgen

Der Widerruf oder die Änderung von Aufträgen kann nur außerhalb des Internets auf konventionellen Kommunikationswegen (Post, Telefax u. Ä.) erfolgen. Die Bank kann einen Rückruf oder eine Änderung allerdings nur beachten, wenn ihr diese Nachricht so rechtzeitig zugeht, dass ihre Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs möglich ist.

## 8. Sorgfalts- und Prüfungspflichten des Kunden

- (1) Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von der PIN und den TAN erlangt. Jede Person, die die PIN und – falls erforderlich – eine TAN kennt, hat die Möglichkeit, das Internet-Angebot zu nutzen. Sie kann z. B. Aufträge zu Lasten des Depots erteilen. Insbesondere Folgendes ist zur Geheimhaltung der PIN und TAN zu beachten:
  - PIN und TAN dürfen nicht elektronisch gespeichert oder in anderer Form notiert werden;
  - die dem Kunden zur Verfügung gestellte TAN-Liste ist sicher zu verwahren;
  - bei Eingabe der PIN und TAN ist sicherzustellen, dass Dritte diese nicht ausspähen können.
- (2) Stellt der Kunde fest, dass eine andere Person von seiner PIN oder von einer TAN oder von beidem Kenntnis erhalten hat oder besteht der Verdacht ihrer missbräuchlichen Nutzung, so ist der Kunde verpflichtet, unverzüglich seine PIN zu ändern bzw. die noch nicht verbrauchten TAN zu sperren. Sofern ihm

dies nicht möglich ist, hat er die Bank unverzüglich zu unterrichten. In diesem Fall wird die Bank den Internet-Zugang zum Depot sperren. Die Bank haftet ab dem Zugang der Sperrnachricht für alle Schäden, die aus ihrer Nichtbeachtung entstehen.

## 9. Sperre des Internet-Zugangs

- (1) Die Bank sperrt den Internet-Zugang zum Depot, wenn dreimal hintereinander eine falsche PIN eingegeben wird.
- (2) Die Bank wird den Internet-Zugang zum Depot ebenfalls sperren, wenn der Verdacht einer missbräuchlichen Nutzung des Depots über den Internet-Zugang besteht. Sie wird den Depotinhaber hierüber außerhalb des Internet informieren. Diese Sperre kann über das Internet nicht aufgehoben werden.
- (3) Die Bank wird den Internet-Zugang zum Depot auf Wunsch des Depotinhabers sperren. Auch diese Sperre kann nicht über das Internet aufgehoben werden.
- (4) Mit Widerruf einer Einzelverfügungsberechtigung bei Gemeinschaftsdepots oder einer Einzelzustimmungsbefugnis bei Minderjährigendepots wird der Internet-Zugang für das jeweilige Depot gesperrt.

## 10. Referenzbankverbindung

Die Referenzbankverbindung dient zur Abwicklung von Kauf- und Verkaufsaufträgen. So wird bei online erteilten Kaufaufträgen der entsprechende Gegenwert bei Fälligkeit von der Referenzbankverbindung per Lastschrift eingezogen. Bei online erteilten Anteilverkäufen (Auszahlungen) wird der Verkaufserlös ausschließlich auf die Referenzbankverbindung überwiesen. Im FFB-Fondsdepot:plus dient sie außerdem zur Abwicklung von Geldtransfers auf und von dem Abwicklungskonto bei der Frankfurter Fondsbank. Bei diesen Kunden kann bei der Ordererteilung und Abwicklung von Fondstransaktionen wahlweise die Referenzbankverbindung oder das Abwicklungskonto berücksichtigt werden. Die Referenzbankverbindung kann jederzeit mittels schriftlichem Auftrag (im Original unterschrieben) geändert werden.

## 11. Inhalt des Online-Posteingangs

Im Online-Posteingang werden dem Kunden sämtliche Standardschriftstücke, die im Zusammenhang mit der Führung seines Investmentdepots bei der Bank erstellt werden (nachfolgend „Schriftstücke“ genannt, z. B. Fondsabrechnungen, Ausschüttungs-/Thesaurierungsanzeigen und Jahresdepotauszug) zur Verfügung gestellt. Hiervon ausgenommen sind Schriftstücke, für die gesetzliche Vorgaben oder besondere Umstände die postalische Zustellung notwendig machen. Der Kunde kann die Schriftstücke ansehen, herunterladen, ausdrucken und archivieren.

## 12. Verzicht auf postalische Zustellung

Der Kunde verzichtet durch die Nutzung des Online-Posteingangs nach Maßgabe dieser Sonderbedingungen ausdrücklich auf den postalischen Versand der hinterlegten Schriftstücke. Die Bank ist auch bei Nutzung des Online-Posteingangs berechtigt, die hinterlegten Schriftstücke dem Kunden auf dem Postweg oder in einer anderen Weise zugänglich zu machen.

## 13. Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde verpflichtet sich, den Online-Posteingang regelmäßig auf neu hinterlegte Schriftstücke zu kontrollieren und diese auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und etwaige Einwendungen der Bank unverzüglich schriftlich anzugeben.

## 14. Unveränderbarkeit der Daten/Haftung

Sofern die Schriftstücke im Rahmen der Nutzung des Online-Posteingangs gespeichert und aufbewahrt werden, garantiert die Bank deren Unveränderbarkeit. Werden Schriftstücke außerhalb des Online-Posteingangs gespeichert, aufbewahrt oder in Umlauf gebracht, kann die Bank hierfür keine Haftung übernehmen.

## 15. Historie

Die Bank hält die Schriftstücke des laufenden Kalenderjahres sowie des jeweiligen Vorjahres im Online-Posteingang vor. Jeweils zum Kalenderjahreswechsel wird sie die älteren Schriftstücke ohne gesonderte vorherige Ankündigung aus dem Online-Posteingang entfernen.

## 16. Kündigung

Der Kunde kann die Nutzung des Online-Posteingangs jederzeit ohne Angabe von Gründen schriftlich kündigen. Die Bank kann die Nutzung des Online-Posteingangs mit einer Frist von 6 Wochen bzw. aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Sämtliche Schriftstücke werden mit Wirksamwerden der Kündigung wieder postalisch zugesandt. Die Beendigung der Internet-Nutzung lässt den Depotvertrag unberührt.

## 17. Sonstiges

Ergänzend zu diesen Sonderbedingungen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.

# Informationen zu Bankgeschäften im Wege des Fernabsatzes

## 1. Allgemeine Informationen

### Hauptgeschäftstätigkeit der Gesellschaft

Unternehmensgegenstand der Frankfurter Fondsbank GmbH (Bank) ist die Verwahrung und Verwaltung von Investmentanteilen für andere, die nach den Vorschriften des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften (KAGG) bzw. dem Investmentgesetz (InvG) oder von einer ausländischen Investmentgesellschaft ausgegeben worden sind (Depotgeschäft) sowie die Anschaffung und Veräußerung von Investmentanteilen im eigenen Namen auf fremde Rechnung (Finanzkommissionsgeschäft) und sonstige damit verbundene Nebentätigkeiten.

### Zuständige Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, und Lurgiallee 12, 60439 Frankfurt am Main (Internet: [www.bafin.de](http://www.bafin.de)).

### Vertragsprache

Maßgebliche Sprache für dieses Vertragsverhältnis und die Kommunikation mit dem Kunden während der Laufzeit des Vertrages ist Deutsch.

### Rechtsordnung / Gerichtsstand

Es gilt für den Vertragsschluss und die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Gesellschaft deutsches Recht. Es gibt keine vertragliche Gerichtsstands-klausel.

### Umsatzsteueridentifikationsnummer

DE 213709602

### Registergericht

Frankfurt am Main HRB 51615

### Gesetzliche Vertreter / Geschäftsführer

Peter Nonner, Gerhard Oehne, Karl Stäcker

## 2. Informationen zur Nutzung des Depots

### Wesentliche Leistungsmerkmale

– **Verwahrung / Verwaltung:** Die Bank verwahrt und verwaltet im Rahmen des Depotvertrags unmittelbar oder mittelbar die Investmentanteile des Kunden an Fonds verschiedener Kapitalanlage- bzw. Investmentgesellschaften in einem Depot, über das der Kunde nach gesonderter Freischaltung auch im elektronischen Geschäftsverkehr verfügen kann (Internet-Nutzung).

– **Verfügungen über Investmentanteile:** Der Kunde kann nach einem entsprechenden Auftrag an die Bank Investmentanteile in sein Depot bei der Bank übertragen lassen oder aus dem Depot bei der Bank auf eine andere Depot führende Stelle übertragen lassen.

Der Kunde kann im Wege des Finanzkommissionsgeschäfts Investmentanteile über die Bank erwerben bzw. veräußern. Der Kunde erteilt der Bank hierzu von Fall zu Fall den Auftrag. Die Bank wird sich bemühen, für Rechnung des Kunden mit Kapitalanlage- bzw. Investmentgesellschaften oder sonstigen ausgebenden Stellen ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) abzuschließen oder sie beauftragt einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär), ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Die gehandelten Investmentanteile werden dem Depot gutgeschrieben (Kauf) bzw. belastet (Verkauf); entsprechend wird der zu zahlende Betrag dem Verrechnungskonto des Kunden gutgeschrieben oder belastet bzw. wird vom Kunden überwiesen. Beim Erwerb von Investmentanteilen verschafft die Bank dem Kunden, sofern die Investmentanteile bei einer deutschen Wertpapiersammelbank zur Sammelverwahrung zugelassen sind, Miteigentum an diesem Sammelbestand.

Die Einzelheiten zu Verfügungen über Investmentanteile über die Bank werden in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie den Sonderbedingungen für die Internet-Nutzung des Depots geregelt.

### Zusätzliche Telekommunikationskosten

Keine

### Leistungsvorbehalt

Die Bank behält sich vor, die Verwahrung / Verwaltung von Investmentanteilen bzw. Verfügungen über Investmentanteile abzulehnen.

### Erfüllung des Vertrages

Die Bank erfüllt ihre Verpflichtungen aus dem Depotvertrag, indem sie dem Kunden ein Depot zur Verfügung stellt und dessen Investmentanteile verwahrt / verwaltet sowie im vertraglich zugesicherten Rahmen Kundenaufträge betreffend den Anteilbestand ausführt oder neue Investmentanteile erwirbt.

Sofern die Internet-Nutzung des Depots vereinbart wurde, erfüllt die Bank ihre Verpflichtungen, indem sie dem Kunden über das Internet Zugriffsrechte gewährt und über das Internet eingegebene Aufträge im vertraglich zugesicherten Rahmen ausführt.

### Zustandekommen des Depotvertrages

Der Kunde gibt gegenüber der Bank ein Angebot auf Abschluss des Depotvertrages ab, indem er das ausgefüllte und unterzeichnete Depoteröffnungsformular postalisch an die Bank übermittelt und dieses ihr zugeht. Eine postalische Übermittlung kann auch an den Empfangsboten der Gesellschaft – beispielsweise einen Vermittler – erfolgen, der den Antrag an die Bank weiterleitet. Der Kunde hat sich weiterhin entsprechend zu legitimieren.

Der Depotvertrag kommt zustande, wenn die Bank dem Kunden die Annahme des jeweiligen Vertrages erklärt, indem sie beispielsweise für ihn ein entsprechendes Depot eröffnet und dies mitteilt.

### Zustandekommen des Vertrages über die Internet-Nutzung des Depots

Der Kunde gibt gegenüber der Bank ein Angebot auf Abschluss der Vereinbarung über die Internet-Nutzung des Depots ab, indem er das jeweils ausgefüllte und unterzeichnete Formular postalisch oder per Fax an die Bank übermittelt und dieses ihr zugeht. Diese Übermittlung kann auch an einen Empfangsboten der Bank, beispielsweise einen Vermittler, erfolgen, der den Antrag an die Bank weiterleitet.

Die Vereinbarung über die Internet-Nutzung des Depots kommt zustande, wenn die Bank dem Kunden die Annahme des Angebots erklärt, beispielsweise indem sie ihm eine entsprechende Zugangskennung übersendet.

### Vertragliche Kündigungsregeln

Hinsichtlich der Kündigung der Internet-Nutzung des Depots findet Ziffer 15 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. Ziffer 16 der Sonderbedingungen für die Internet-Nutzung entsprechend Anwendung.

### Mindestlaufzeit

Für den Depotvertrag wird keine Mindestlaufzeit vereinbart. Bei Kündigung des Depotvertrags muss der Kunde die verwahrten Investmentanteile auf ein anderes Depot übertragen oder veräußern.

Für die Internet-Nutzung des Depots ist ebenso keine Mindestlaufzeit vereinbart. Die Beendigung der Internet-Nutzung lässt den Depotvertrag grundsätzlich unberührt.

### Belehrung über das Widerrufsrecht

Der Kunde kann seine Vertragserklärung über das Eröffnen eines Depots oder über die Internet-Nutzung des Depots innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform, z. B. Brief, Fax widerrufen. Die Frist beginnt frühestens mit Erhalt dieser Belehrung. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an

Frankfurter Fondsbank GmbH, Postfach 11 06 63, 60041 Frankfurt am Main  
oder Neue Mainzer Straße 80, 60311 Frankfurt am Main  
Telefax: (069) 770 60-555  
E-Mail: [info@frankfurter-fondsbank.de](mailto:info@frankfurter-fondsbank.de)

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen herauszugeben. Kann der Kunde die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, muss er der Bank ggf. Wertersatz leisten. Dies kann dazu führen, dass der Kunde die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen muss. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen muss der Kunde innerhalb von 30 Tagen nach Absendung seiner Widerrufserklärung erfüllen.

Hinsichtlich des Erwerbs und der Veräußerung von Investmentanteilen gilt nicht das o. g. Widerrufsrecht, sondern das Widerrufsrecht nach § 126 Investmentgesetz, das im Anschluss an die Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgedruckt ist.

## **Conflict of Interest Policy. Kundeninformation über den Umgang mit Interessenkonflikten und die Grundsätze der Orderausführung im Hause der Frankfurter Fondsbank**

Geldanlage ist Vertrauenssache. Das beginnt bei der Wahl Ihres persönlichen Beraters (Vermittlers) und endet bei der Auswahl einer geeigneten Abwicklungsstelle, über die Sie Ihre Anlageentscheidungen umsetzen. Trotz aller Objektivität können bei den Beteiligten aber auch unterschiedliche Interessenlagen aufeinandertreffen. Die hier vorliegende „Conflict of Interest Policy“ informiert Sie über mögliche Interessenkonflikte in diesem Zusammenhang.

Bevor wir hierauf näher eingehen, möchten wir die „Rollen“ der einzelnen, in den Anlageprozess eingebundenen Beteiligten kurz beleuchten. Ausgangspunkt sind Sie als Kunde. Bei Ihnen ist vor dem Hintergrund Ihrer persönlichen Lebenssituation ein gewisser Anlagebedarf (z. B. Altersvorsorge, Liquiditätsanlage) entstanden. Mit dem von Ihnen gewählten Berater Ihres Vertrauens entwickeln Sie auf Basis anlage- und anlegergerechter Informationen eine auf Ihre Situation zugeschnittene Anlagestrategie. Die Frankfurter Fondsbank ist (ausschließlich) für die Beschaffung und Verwahrung der Fondsanteile verantwortlich (Execution-Only) und hat keinerlei Einfluss auf die Auswahl der Fondsprodukte durch ihre Kunden.

Es ist für uns oberstes Gebot, mit dem in uns gesetzten Vertrauen unserer Kunden verantwortungsbewusst umzugehen. Denkbar wäre, dass in Einzelfällen die berechtigten Interessen unserer Kunden und die Interessen der Frankfurter Fondsbank als Wirtschaftsunternehmen, das zwar in erster Linie seinen Kunden, aber auch seinen Eigentümern und Mitarbeitern verpflichtet ist, gegenläufig sind. Wir sind aber der Überzeugung, dass unsere internen Abläufe (z. B. organisatorische Verfahren zur Wahrung des Kundeninteresses, Regelungen über die Annahme und Gewährung von Zuwendungen, Sicherstellung der zeitgerechten Orderausführung und Kontrollen der Geschäfte unserer Mitarbeiter) wirksam verhindern, dass Benachteiligungen unserer Kunden entstehen, wobei diese durch die besonderen Rahmenbedingungen im Fondsgeschäft und die Positionierung der Frankfurter Fondsbank als Execution-Only Anbieter ohnehin nur in sehr begrenztem Umfang auftreten können. So hat z. B. die Frankfurter Fondsbank aufgrund des Geschäftsmodells nicht die Möglichkeit, Produkte der konzerneigenen Kapitalanlagegesellschaften zu bevorzugen. Die Frankfurter Fondsbank ist vielmehr bestrebt, ein möglichst umfangreiches Spektrum von Anlagen in Investmentfonds anbieten zu können. Grundlage hierfür bilden vertragliche Vereinbarungen zwischen uns und zahlreichen Fondsgesellschaften, in denen Abwicklungsdetails, aber auch die Zahlung von Provisionen geregelt werden. Bei der Auswahl der jeweiligen Fondsprodukte, die über die Frankfurter Fondsbank erhältlich sind, spielen neben Qualitätsaspekten auch eine reibungslose Anteilbeschaffung sowie die Zahlung von Provisionen durch die Kapitalanlagegesellschaften eine Rolle. Nur für die vertraglich angebotenen Fonds kann das gesamte Leistungsspektrum angeboten und sichergestellt werden. Die Frankfurter Fondsbank ist dennoch bemüht, auch bei vertraglich nicht gebundenen Fonds, einen Grundsatzservice (in der Regel Verwahrung, Kauf und Verkauf) zu ermöglichen.

Aufgrund der eingangs beschriebenen „Rollenverteilung“ hat die Frankfurter Fondsbank auf die Anlageentscheidungen keinen Einfluss.

Sollten bei der Abwicklung Ihrer Fondssorders Fremdwährungsgeschäfte notwendig sein, werden diese in der Regel für jede abzuwickelnde Währung zusammengefasst und über konzernzugehörige Unternehmen abgewickelt. Hieraus können dem Konzern Vorteile entstehen. Durch die Bündelung der Fremdwährungsgeschäfte werden jedoch die mit kleinen Einzeltransaktionen zumeist verbundenen hohen Transaktionskosten vermieden, so dass dem Kunden auch Vorteile aus dieser Vorgehensweise erwachsen.

Zum Abschluss noch ein Wort zu den Interessen der Berater (Vermittler): Hier könnten mögliche Interessenkonflikte zum Beispiel darauf beruhen, dass Ihr Berater in Abhängigkeit der an Sie vermittelten Investmentfonds Teile des Ausgabeaufschlages (Vertriebsprovision) beziehungsweise eine haltedauerabhängige Vertriebsfolgeprovision sowie ggf. Sachzuwendungen erhält. Die Vertriebsfolgeprovision wird aus der Verwaltungsgebühr der jeweiligen Fonds über die Frankfurter Fondsbank an den Berater beziehungsweise seine Vertriebsorganisation gezahlt. Es entstehen Ihnen hierdurch keine zusätzlichen Aufwendungen. Ob und inwieweit sich hieraus bei Ihrem Berater Interessenkonflikte ergeben können, ist uns nicht bekannt und von dem jeweiligen Geschäftsmodell des Beraters abhängig. Sicher steht Ihnen Ihr Berater für einen offenen Austausch und zur Klärung eventuell bestehender Fragen zur Verfügung.

### **Grundsätze der Orderausführung**

Als Abwicklungsspezialist im Fondsgeschäft erachten wir den Abruf und die Rückgabe von Fondsanteilen direkt über die jeweilige Fonds verwaltende Fondsgesellschaft beziehungsweise deren Depotbank als am besten geeignete Stelle zur Abwicklung der Anteilscheingeschäfte. Wir weisen darauf hin, dass Anteilscheingeschäfte beispielsweise auch über die Börse abgewickelt werden können, was in Einzelfällen (z. B. große Ordervolumen oder andere besondere Konstellationen) auch günstiger sein kann, als direkt über den Emittenten zu ordern. Wir bieten eine Abwicklung über die Börse jedoch nicht an. Neben den niedrigen Transaktionskosten spricht für den direkten Abwicklungsweg über die Investmentgesellschaft die gesetzlich geregelte Feststellung des Anteilspreises.

Der Service steht Ihnen außer an bundeseinheitlichen und hessischen Feiertagen an allen Bankgeschäftstagen zur Verfügung. Wir sind überzeugt, dass die Frankfurter Fondsbank Ihnen als Komplettserviceanbieter im Bereich der Fondsanteilverwahrung unter Berücksichtigung des gesamten Kosten- und Leistungsspektrums ein äußerst attraktives Angebot für Ihre individuellen Fondsanlagen bietet.

Auf Wunsch stellen wir unseren Kunden weitere Einzelheiten zu diesen Grundsätzen zur Verfügung.